

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hörden, c. Heimischaffungsgefuche, d. Anheben von Klagen betr. Familienvernachlässigung, Klagen an die Jugendschutzkommission und Waisenämter, e. Vermittlung von Arbeitsgelegenheit durch das Arbeitsamt, f. Vermittlung von unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtspflege, g. Versorgung von liederlichen Personen und Trinkern. — Jedes Jahr wenigstens 2 Mal findet eine Konferenz zwischen den Vertretern der Vorstände der Vereine statt zur Besprechung der internen Armenverhältnisse und zur Entgegennahme von Anregungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Zu diesen Konferenzen können auch weitere um das Armenwesen verdiente Personen herbeigezogen werden, namentlich auch Mitglieder des Ärztevereins. — Die Kosten der Zentralstelle trägt die politische Gemeinde.

6. Die **Zentralkommission städtischer Armenfürsorge in St. Gallen**, ins Leben gerufen 1908 durch die städtische Armenverwaltung und besetzt von 18 Vereinen und Institutionen der Stadt St. Gallen (vgl. Jahrgang VII, Seite 111), verfolgt den Zweck, eine einheitlichere und besser kontrollierte Armenpflege zu erzielen und die Armenunterstützung zielbewußter und rationeller zu gestalten. Sie versammelt sich regelmäßig einmal per Kalender-Quartal zur Entgegennahme von Mitteilungen des Armensekretärs, der das Aktariat der Kommission führt und alle ihre Geschäfte erledigt, und zur Besprechung von Gegenständen allgemeiner Natur und von Anregungen und Wünschen der Mitglieder. Die Abordnungen bestehen aus mindestens zwei Vertretern jedes Vereins. In einer solchen Quartalsitzung wird beispielsweise geredet über: aus der Heimat erwirkte Unterstützungen, Kurbeiträge, Militärunterstützungen, Hausbettler, Versorgungen, Heimischaffungen, Ausweisungen, Einführung der Amtsvormundschaft, Gemeindefrankenpflege, Arbeitslosenfürsorge. Diese Zentralkommission ist geradezu vorbildlich organisiert (Morschach hat sie sich bereits zum Muster genommen) und wirkt wohl hauptsächlich in der Richtung wohlthätig, daß durch Kooperation verschiedener Institutionen Hilfsaktionen größeren Stils durchgeföhrt und in einzelnen Fällen, wo es sich als dringende Notwendigkeit erweist, reichlicher unterstützt werden kann.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Die **Kinderheilstätten in der Schweiz.** Nach einer Zusammenstellung des Spezialisten Dr. S. Keller in Rheinfelden stehen gegenwärtig außer den Kinderspitälern in 15 Anstalten zirka 450—500 Betten chronisch kranken, skrofulösen und rhachitischen Kindern zur Verfügung. Modern eingerichtete Kinderheilstätten für Arme, wo ausschließlich nur die physikalischen Heilfaktoren, Luft, Sonnenschein, Bäder und kräftige Ernährung in strenge wissenschaftlicher Weise zur Verwendung gelangen, sind aber nur die Kinderheilstätten in Megeri und Langenbruck als Luftkurorte und Rheinfelden als Soolbad mit zusammen zirka 200 Betten. Ferner besitzt die Schweiz noch Einrichtungen zur Pflege rhachitischer und skrofulöser Kinder im Auslande und zwar im Hotel Dollfus in Cannes mit 43 Betten, womit die Zahl auf 240 Betten steigt. Ein Genfer Komitee schickt seit 1881 Kinder nach Gatte und seit 1886 nach Cannes in das Hotel Dollfus, das im Jahre 1899 in den Besitz des Genfer Komitees überging. Auch der Kanton Tessin sendet arme Kinder ans mittelländische Meer und zwar nach Sestri, Levante und Venedig.

Alle diese Heilstätten und Anstalten sind ausnahmslos durch Privatinitiative ins Leben gerufen worden und werden durch private Mittel, selten durch Beiträge der Kranken selbst unterhalten. Für Errichtung und Ausbau hat der Staat nirgends Unterstützung gewährt. Es beweist dies zur Genüge, daß er seine Aufgabe in der vorliegenden Frage bis jetzt kaum richtig aufgefaßt hat und daß

er noch sehr viel nachholen muß. Dr. Keller verlangt deshalb entschieden, daß der Staat, die Gemeinden und Einzelne zusammenstehen, um solche Kinderheilstätten zu erstellen, die Reichen wie Armen zu uneingeschränkter Benutzung gestellt werden können. A.

— **Landeskirchliche Stellenvermittlung.** Von der Entwicklung der landeskirchlichen Stellenvermittlung, die eine Lücke in der Jugendfürsorge ausfüllt, gibt auch der neueste Bericht Zeugnis. Aus dem kleinen Bäumchen, das Herr Pfarrer Hürzeler im Jahre 1898 setzte, ist ein stattlicher Baum geworden, der seine Äste über alle Landesteile breitet und schon vielen Kindern zum Segen geworden ist. Auch andere Kantone haben das Werk übernommen und sind damit zufrieden. Die jeweiligen in Olten tagende schweizer. Stellenvermittler-Konferenz erhält die Fühlung zwischen den Vermittlungsstellen der einzelnen Kantone aufrecht und ermöglicht, wo es nötig ist, gemeinsames Vorgehen. Wir haben also hier ein nationales Werk, das Hand in Hand mit den Freunden des jungen Mannes und den Freundinnen junger Mädchen am Wohl der heranwachsenden Jugend arbeitet.

Es ist interessant, zu sehen, welche Erfahrungen die Stellenvermittler fast überall übereinstimmend machen. Sie sind darin einig, daß bei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten in 90 von 100 Fällen die Schuld auf Seiten der Deutschen und nicht der Welschen ist. Und ein Blick in viele Elternhäuser mit ihrer Unordnung und Nachlässigkeit, die die Kinder aufwachsen läßt wie Unkraut, ohne ernstliche Arbeit und Pflichterfüllung, ohne ernste Zucht und Gehorsam, bestätigt dieses Urteil und macht es begreiflich. Durch die Arbeit der kirchlichen Stellenvermittlung werden unsere welschen Miteidgenossen glänzend gerechtfertigt, und das Gerücht von schonungsloser Ausbeutung und Mißbrauch der jungen Leute, das immer noch da und dort auftaucht, erweist sich als eine gewaltige Uebertreibung und Verleumdung. A.

Bern. Fürsorge für Tuberkulöse. Bekanntlich wird die bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi bei Thun gegenwärtig durch einen Anbau von 60 Betten erweitert. Die Direktion wird dadurch in den Stand gesetzt, den an sie gestellten Anfragen besser entsprechen zu können. Die Mittel flossen aus einer im ganzen Kanton vorgenommenen Hauskollekte. Dieser Erweiterungsbau ist also ein durchaus nötiger und wird kaum den Platzmangel auf die Dauer zu heben vermögen.

Für die einzelnen Landesteile fast ebenso wichtig ist aber die Erstellung von Spitalabteilungen für Tuberkulöse im Anschlusse an die bestehenden Bezirkspitäler. Durch diese Spitalbehandlung können die Patienten, wenn auch nicht geheilt, so doch vielfach gebessert und in ihrer Arbeitsfähigkeit gehoben werden. Und wo das nicht mehr möglich ist, hat die Spitalbehandlung den großen Vorteil, daß die Tuberkulösen aus ihrer Umgebung herausgenommen und aus dem menschlichen Verkehr ausgeschaltet werden. Sie können ihre Angehörigen nicht mehr gefährden und die Krankheit nicht mehr auf ihre Mitmenschen übertragen, ohne doch allzuweit von ihrer Heimat leben zu müssen. Dieses letztere darf sicher auch nicht unterschätzt werden. Eine besondere Tuberkulosestation besitzt seit einer Reihe von Jahren der Bezirkspital in Biel, seit wenigen Jahren auch derjenige von Langnau (Emmental).

Auf Ende des Monats August wurde der Tuberkulosepavillon in Burgdorf fertig und konnte bezogen werden. Der Bau wurde nach den seinerzeit von der kantonalen Baudirektion genehmigten Plänen von Architekt Ziegler ausgeführt. Die Baukosten samt der innern Einrichtung belaufen sich auf ca. 160,000

Franken. Der Staat leistet daran eine Subvention, und der Rest wird aus dem Kapital- und Baufonds und von Legaten bestritten. Die Inanspruchnahme von Privaten, Korporationen und der Anstaltsverbandsgemeinden ist also nicht nötig. In drei Stockwerken können im ganzen 30 Personen aufgenommen werden, 20 Erwachsene und zehn Kinder. Auf der Südseite sind in allen Stockwerken Loggien eingebaut, die den Kranken den Aufenthalt in der frischen Luft ermöglichen.

Noch fehlte der Tuberkulosepavillon beim Bezirksspital in Langenthal. Der Bau soll Mitte September dieses Jahres nach den Plänen von Architekt Egger in Langenthal begonnen und spätestens im Herbst 1913 zu Ende geführt werden. Das Gebäude wird, ähnlich wie in Burgdorf, drei Stockwerke mit je 10 Betten für Männer, Frauen und Kinder samt Loggien auf der Südseite enthalten. Die Bausumme ist ohne Mobiliar auf 110,000 Fr. veranschlagt. An die Kosten sind bis jetzt zugesichert: 40,000 Fr. vom Amtsanzeigerverband, 27,000 Fr. von den Spitalverbandsgemeinden und 30,000 Fr. von Privaten, dazu kommt eine Staatsubvention, deren Höhe noch nicht festgesetzt ist.

Es ist ganz wohl möglich, daß auch noch andere Bezirkspitäler die Erstellung solcher Tuberkulosepavillons beschließen, da sie einem großen Bedürfnis entgegenkommen. A.

— Anstalt „Bethesda“ für Epileptische in Tschugg. Die im Jahre 1885 vom Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit ins Leben gerufene Anstalt, die mit 17 Pfleglingen im ehemaligen Brüttelenbad eröffnet wurde und seit 1893 in der vom Staat erworbenen Besizung in Tschugg untergebracht ist, muß infolge chronischem Platzmangel erweitert werden. Mit ca. 140 Kranken, worunter 129 Kindern, ist sie stets vollbesetzt. Beständig bleiben 20—30 Anmeldungen unberücksichtigt. Die diesjährige Hauptversammlung, die am 30. Juni stattfand, hatte sich mit der „Baufrage“ zu befassen. Für die nötigen An- und Ausbauten lag ein Kostendevis von 149,000 Fr. vor. Die Versammlung erwog verschiedene Pläne zur Geldbeschaffung. Da sie sich eine intensivere Staatshilfe erst dann verspricht, wenn die private Hilfe eingesezt haben wird, wurde die Direktion ermächtigt, Mittel und Wege zu einer privaten Sammlung zu erwägen und diese anzuordnen. Der Antrag, den Bau in drei Etappen zu bewerkstelligen und für seine Vollendung drei Jahre in Aussicht zu nehmen, fand Zustimmung. Die Direktion erhielt die Vollmacht zur Ausführung des Baues und zur Aufnahme eines eventuell notwendig werdenden Anleihsens.

Möge die Anstalt, die im Oktober letzten Jahres ihr 25jähriges Jubiläum feiern durfte, durch allgemeine Hilfe in ihrer wirklich wichtigen Aufgabe gestärkt werden! A.

Deutschland. Neuregelung der Armengesetzgebung in Bayern. Die bayerische Abgeordnetenversammlung hat am 5. und 6. September den Gesetzesentwurf über die Änderung des Heimat- und Armenrechts beraten. Die wichtigsten Punkte des von der Regierung vorgelegten Entwurfs und der zur Begründung beigegebenen Denkschrift sind: Aufgabe des Heimatprinzips, das dem Staate bei Gründung des Reichs als Reservatrecht zugestanden wurde, und Anschluß an das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, nach dem nach einjährigem Aufenthalt in einem Ortsarmenverband (Gemeinde) dem Bedürftigen Unterstützung von der Wohnsitzgemeinde und nicht von der Heimatgemeinde zusteht, möglichst starke Heranziehung der größeren Verbände zur Mitwirkung bei der Armenfürsorge, Schaffung leistungsfähiger unterster Träger der Armenlast und Verbesserung der Technik der Armenpflege. Die Sozialdemokraten

lehnten bei der Beratung das Gesetz ab, weil ein wertvolles bayerisches Reservatrecht aufgegeben würde, weil es die Städte zu sehr belastete und die Bestimmungen nicht präzise genug seien; auch hätten sie die Regelung der Unterstützungswohnsitzfrage lieber in Verbindung mit einer allgemeinen Reform der Gemeindegesetzgebung gesehen. Die liberale Partei bemängelte, daß in den Ausführungsbestimmungen genaue Bestimmungen über die Staatszuschüsse fehlten, damit eine zu große Belastung der Städte verhütet werde. — Das Gesetz wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit 107 gegen 32 Stimmen angenommen. Angenommen wurde auch ein von liberaler Seite gestellter Zusatzantrag, den Frauen die Wählbarkeit zu stimmberechtigten Mitgliedern des Armenrats zu geben.

Was hat Bayern veranlaßt, vom Heimatprinzip zum Wohnsitzprinzip überzugehen? Das System der Heimat entspricht mehr einer sesshaften Bevölkerung, das des Unterstützungswohnsitzes mehr einer in Fluß geratenen. Die Sesshaftigkeit der Bevölkerung, von der die bayerische Heimatgesetzgebung ausging, ist nun nicht mehr vorhanden. Umfangreiche Wanderungen haben stattgefunden; von der Bevölkerung Bayerns war 1907 nur mehr etwas über die Hälfte in der Aufenthaltsgemeinde geboren. Wie Geburts- und Aufenthalts-, so fallen auch Heimat- und Aufenthaltsgemeinde in hohem Grade auseinander; man darf annehmen, daß die einem Heimatverbände angehörenden Personen zur Hälfte aus solchen Personen bestehen, die der betreffenden Gemeinde den Rücken gekehrt haben. Die Zuschüsse aus der Gemeindefasse zur Armenkasse zeigen eine gewaltig aufstrebende Tendenz. Über 1100 Gemeinden (14,4 %) müssen mit mehr als 50 %, 207 Gemeinden mit mehr als 100 % des Steuerjolls die Armenkasse speisen. Diese hohe Armenbelastung findet sich überwiegend in den kleinen und kleinsten Gemeinden. Ein erheblicher Teil des Unterstützungsaufwandes (in Niederbayern die Hälfte) ist für Personen bestimmt, die außerhalb der Heimatgemeinde wohnten, als sie hilfsbedürftig wurden, deren Lebensverhältnisse also den Heimatgemeinden nicht genügend bekannt sind und deren Armenversorgung unrationell werden muß.

(Soziale Praxis, Jahrgang XX, Nr. 34, Jahrgang XXI, Nr. 36 und 50.)

Literatur.

Wild, Schweizer. Zivilgesetz und Armenpflege, 60 Cts. Gebrüder Leemann und Co., Zürich II. (Die II. vermehrte Auflage berücksichtigt noch mehr die Verhältnisse in den andern Kantonen.)

Der rührige Verfasser genannter Broschüre hat mit seiner Arbeit, die er als Vortrag an der öffentlichen Versammlung der Armenpfleger des Bezirks Hinwil, welche vom Pfarrkapitel angeregt wurde, gehalten hat, den Armenpflegern einen trefflichen Dienst geleistet. Nicht nur sind die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die für die Versorgung von (unterstützungsbedürftigen oder) pflichtvergeffenen und liederlichen Pflinglingen, sowie für den Schutz der Kinder in Betracht kommen, ausführlich besprochen, sondern es ist das ganze Zivilgesetzbuch, soweit es die Armenpflege berührt, wegleitend beleuchtet worden. Dazu kommt noch eine kurze Zusammenfassung aus den Einführungsbestimmungen anderer Kantone, die zu wissen dem Armenpfleger so oft nötig sein wird und die hier in übersichtlicher Weise zusammengestellt sind. Kein Armenpfleger sollte unterlassen, diese „Wegleitung für Armenbehörden“ sich anzuschaffen. Er kann sich damit viel Zeit und Mühe und viel vergebliches Suchen ersparen. Wilds Vortrag wird aber auch allen Pfarrern und Gemeindebehörden, die mit dem Armenwesen sich zu befassen haben, schätzenswerte Auskunft geben können. Es kann darum die Beschaffung dieses instruktiven Büchleins nicht warm genug empfohlen werden.

Soziale Säuglings- und Jugendfürsorge. Von Privatdozent Dr. A. Uffenheimer. 172 S. (Wissenschaft und Bildung Bd. 90.) Brosch. 1 M. In Originalleinenband M. 1.25
Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1911.